

### BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan der Stadt Goslar

Nr. 18 A.1 "Bahnhof II", mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung, 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 A "Bahnhof II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Stand: Januar 2013, nach dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

### **Inhaltsverzeichnis**

Rech	ntliche Grundlagen3
1.	Planungsanlass und Ziele3
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Anlass der Planung Geltungsbereich und Bestand Bisheriger Rechtszustand Abstimmung mit der Raumordnung Verfahren
2.	Planungsinhalt5
2.11 2.12	Arte der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baugrenzen Einstellplatz, Garage, Carport Günordnung Fläche für Ersatzmaßnahmen, neue Zuordnung Leitungsrecht Kennzeichnung von Flächen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§9 (6) BauGB) Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen Nutzungen (§1 (4) § 16 (5) BauNVO). Örtliche Bauvorschrift Klimaschutz und Energieeinsparungen Vorbeugender Brandschutz Textliche Festsetzungen.
3.	<b>Allgemein</b> 7
3.1 3.2 3.3	Geltungsbereich (m²), städtebauliche Daten Ordnungsmaßnahmen Kosten und Finanzierung
4.	Behandlung der Anregungen und Hinweise

Anhang: 1.) Entwurf, 2.) ÖBV und 3.) Untersuchungsbericht, Baugrunderkundung vom Büro b.i.g. in CLZ mit 4.) Vermerk Ergebnisse der Bodenanalyse

### Rechtliche Grundlagen zum Bebauungsplan

Die gesetzliche Grundlage für die den Gemeinden übertragene Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBI. S. 517) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 05. November 2004 (Nds. GVBI. S. 415).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBI. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.Juli 2007 (Nds. GVBL. S. 324).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni.2005 (BGBI. I S.1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986).

### 1. Planungsanlass und Ziele

### 1.1 Anlass der Planung

Um die vorhandene Infrastruktur, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Geschäfte, Kirchen etc., in den Stadtteilen besser ausnutzen zu können und die Landschaft vor einer Zersiedelung zu bewahren, ist das Ziel der "Innenbereichsentwicklung" seit 2006 im Baugesetzbuch und seit 2009 im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Um diese Ziel zu erreichen, sollen vorhandene Baulücken in den Stadtteilen mit Eigenheimen bebaut werden. Im Rahmen der Goslarer Baulückenbörse hat sich ein Interessent für eine Baulücke "Am Lindenplan / Mittelstraße" gemeldet. Um eine Bebauung der Baulücke zu ermöglichen, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Das Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist, eine Baufläche auf einer Rasenfläche im Eckbereich des "Stadtteilparks Am Lindenplan" / "Mittelstraße" für den Bau eines Einzelhauses festzusetzen. Da es sich um einen untergeordneten Eckbereich der Grünfläche handelt, bleibt der überwiegende Teil der Grünfläche mit dem Spielplatz erhalten (eine Abstimmung mit Fachbereich 2 ist erfolgt).

### 1.2 Geltungsbereich und Bestand

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des gesamten, vorhandenen Mischgebietes, sowie die beiden Grundstücke der zusätzlich geplanten Baufläche für das gepl. Einzelhaus. Insgesamt beträgt die Fläche des Geltungsbereiches ca. 2.900 m² (vgl. auch Tab., Kap. 3).

Die Bebauung des im bestehenden Bebauungsplan festsetzten Mischgebietes besteht aus zwei Einzelhäusern und einem Doppelhaus. Das geplante Einzelhaus soll auf einer Rasenfläche im Eckbereich des Stadtteilparkes "Am Lindenplan"/ "Mittelstraße" gebaut werden. Vorhandene Bäume sind nicht betroffen. Die aus Sträuchern bestehende Randbepflanzung des Stadtteilparkes muss für den Bau des gepl. Einzelhauses im Bereich der Baulücke ausgelichtet werden. Die Sträucher können z.T. vom zukünftigen Eigentümer in die Gartengestaltung mit einbezogen werden. Die Grundstückszufahrt erfolgt von der "Mittelstraße" (s. zeichnerische Festsetzung). Die vorhandenen Anwohnerparkplätze "Am Lindenplan" sind nicht betroffen.

### 1.3 Bisheriger Rechtszustand

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als "Grünfläche, Zweckbestimmung Parkfläche" dar, der bereits bebaute Bereich wird als Mischgebiet GFZ 1,2 dargestellt.

Der bestehende, teilweise zu ändernde Basisbebauungsplan Nr. 18 A "Bahnhof II wurde am 24.10.1995 rechtverbindlich. Der Bebauungsplan setzt im Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche fest. Die vorhandene Bebauung ist als "Mischgebiet" festsetzt.

### 1.4 Abstimmung mit der Raumordnung

Goslar ist im regionalen Raumordungsprogramm als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten, Entwicklung der Erholung und des Fremdenverkehrs ausgewiesen. Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung unterstützt also die Ziele der Raumordnung.

### 1.5 Verfahren/ Verfahrensablauf

Die 1. teilw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 A.1 "Bahnhof II" wird gem. § 13a BauGB im "beschleunigten Verfahren" durchgeführt.

Da die vorliegende Planänderung der Innenentwicklung dient,

- die Grundzüge der Planung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 18 A berührt werden (Grünfläche wird zu Mischgebiet),
- die Zulässigkeit eines Vorhabens (Bau eines Wohnhauses), welches der Pflicht zur Durchführung einer UVP nach UVPG unterliegt nicht vorbereitet wird.
- keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter von FFH- Gebieten oder Vogelschutzgebiets i.S. des BNatSchG vorbereitet werden,
- keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder gesetzlich geschützte Biotopen vorbereitet werden,
- das Mischgebiet weniger als 20.000m² Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO hat.
- keine weiteren Bebauungspläne im engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden,

wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet.

Von der frühzeitigen Unterrichtung / Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB wurde abgesehen (vgl. § 13(2) Nr. 1 BauGB). Stattdessen wurde jedoch eine Öffentlichkeitsinformation gem. § 13a (3) BauGB vom 9.7. bis 13.8.2012 durchgeführt

Innerhalb der Öffentlichkeitsinformation wurden auch die *Träger Öffentlicher Belange* informiert und ihnen gem. § 4(1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.8.2012 gegeben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange wurde gem.

§ 4(2) BauGB vom 17.8.2012 bis 21.9.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 3(2) BauGB vom 10.10.2012 bis 12.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Auslegung).

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 18.12.2012

### 2. Planungsinhalt

Der bestehende Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche fest. Diese Festsetzung kann *nicht* übernommen werden, da sie die beabsichtigte Bebauung mit einem Einfamilienhaus nicht zulässt.

Der zu ändernde Bereich betrifft die bisher nicht bebaubare Fläche der festsetzten, öffentlichen Grünfläche im Eckbereich des Stadtteilparkes "Am Lindenplan" / "Mittelstraße".

- 2.1 Art der baulichen Nutzung (§5 (2) Nr.1, §9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) Der Änderungsbereich wird als "*Mischgebiet*" (MI) festsetzt, damit er sich in das bereits ausgewiesene, direkt angrenzende Mischgebiet einfügt (s. zeichnerische Festsetzung). Darüber hinaus sollen in diesem zentrumsnahen Bereich langfristig neben der Wohnnutzung auch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig sein.
  - Die Festsetzung "Mischgebiet" außerhalb des Änderungsbereiches wird unverändert übernommen. Es sind sowohl Wohn- als auch gewerbliche Nutzungen möglich
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Das *Maß der baulichen Nutzung* wird im Änderungsbereich mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und *zwei Vollgeschossen* (II) festgesetzt.

Die *dreigeschossige* Bauweise (III) wird außerhalb des Änderungsbereiches für das Mischgebiet unverändert übernommen, ebenso die Grundflächenzahl GRZ mit 0,4 und die GFZ mit 1,2 (s. zeichnerische Festsetzungen).

- 2.3 Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB (§§ 22 und 23 BauNVO)
  - Weiterhin wird im Änderungsbereich für die bisher nicht überbaubare Fläche als *Bauweise* eine offene (o) Bauweise als *Einzelhaus* (E), und die *Baugrenzen* festgesetzt (s. zeichnerische Festsetzungen).

Außerhalb des Änderungsbereiches wird die "abweichende" Bauweise (a) für das Mischgebiet unverändert übernommen, ebenso der Verlauf der Baugrenzen. (s. textliche Festsetzung).

- 2.4 Einstellplätze, Garagen, Carpots (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB) Einstellplätze, Garagen oder Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (s. textl. Festsetzung).
- 2.5 Grünordnung (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

Auf dem Eckgrundstück des geplanten Einzelhause ist eine *Hainbuchenhecke* (min. 150cm hoch) als Sichtschutz entlang der Grundstücksgrenze zum Stadtteilpark "Am Lindenplan" anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. textliche und zeichnerische Festsetzung).

2.6 Fläche für Ersatzmaßnahmen, neue Zuordnung Dem Bebauungsplan Nr. 18.A "Bahnhof II" (Neuaufstellung vom 4.2.1992) ist die "Grünanlage Am Lindenplan" als eine Fläche für Ersatzmaßnahmen zugeordnet worden. Es handelte sich um einen zur Grünanlage umgestalteten, ehemaligen Parkplatz. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst anteilig einen Teil der Fläche für Ersatzmaßnahmen.

Das Flurstück Gemarkung Goslar, Flur 19. Flurstück 178 (= 700m²) soll mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung mit einem Wohnhaus überbaut werden sodass die überbaubare Fläche damit nicht mehr als Fläche für Ersatzmaßnahmen für den Basisbebauungsplan Nr. 18.A zur Verfügung steht. Darum wird der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine andere Fläche für Ersatzmaßnahmen zugeordnet (700m²). Es handelt sich um eine ehemals intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Teilfläche (Teil einer ehemalige Ackerfläche) zwischen der B 241 und den "sechs Teichen", die im Rahmen des Biotopverbundsystems bereits 2005 aus der Nutzung genommen wurde und seit dem als Fläche für Ersatzmaßnahmen vorgehalten wurde (Goslar, Flur 2, Flstk. 10 teilw.,= 700m²). Diese Teilfläche wird der natürlichen Sukzession überlassen (s. Festsetzungen im B-Plan).

### 2.7 Leitungsrecht

Im Eckbereich des Flurstückes Gemarkung Goslar, Flur 19, Flurstück 177 (Mittelstraße Nr. 1) befindet sich ein Stromkabel der Harz Energie. Ein entsprechendes Leitungsrecht zu Gunsten der Harz Energie wird im Bebauungsplan festgesetzt (s. zeichnerische Festsetzung).

- 2.8 Kennzeichnung von Flächen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§9 (6) BauGB) Als Kennzeichnung von Flächen nach anderen gesetzlichen Vorschriften wird die Nachrichtliche Übernahme und die Kennzeichnung des "Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar" (BP) in die vorliegende Bebauungsplanänderung übernommen, da das Wohngebiet im Teilgebiet 1 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet liegt. Die Verordnung ist dem Landkreis zugeordnet und wird von dort vollzogen. Nach §11 (1) der BPG-VO soll der Wirkungspfad Boden -Mensch durch den Grundstücksbesitzer durch geeignete Maßnahmen unterbrochen werden. Auskünfte über die Verordnung erteilt der Landkreis Goslar (s. zeichnerische Festsetzung und Nachrichtliche Übernahme). Das Grundstück ist entsprechend den Regelungen des BBodSchG und unter Beachtung der Regelungen des BPL – VO für das Teilgebiet 1 als Wohngrundstück nutzbar (siehe Anhang 3 und 4). Der Vorhabenträger hat die Vorgehensweise zum Umgang mit dem anfallenden schwermetallhaltigen Material aus der verdächtigen Auffüllung vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Goslar abzustimmen (siehe textliche Festsetzung im B-Plan).
- 2.9 Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen Nutzungen (§1 (4) § 16 (5) BauNVO). Das Maß der Nutzungen des Änderungsbereiches für das gepl. Einzelhaus werden gegenüber dem Maß der Nutzungen des Basisbebauungsplanes abgegrenzt, da sie sich in der Anzahl der Geschosse, der GFZ und der Bauweise unterscheiden (s. zeichnerische Festsetzung).
- 2.10 Örtliche Bauvorschrift siehe Anlage zur Begründung.

Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die Bebauungsplanänderung bzw. die geplante Bebauung in das vorhandene, umliegende Mischgebiet und die angrenzende öffentliche Grünfläche einfügt.

### 2.11 Klimaschutz und Energieeinsparungen

Der allgemeine Klimaschutz soll auch in der Bebauungsplanung besonders berücksichtigt werden (vgl. § 1(5) u. (6) Nr. 7f BauGB), Festsetzungsgrundlage ist der § 9(1) Nr. 23b und Nr. 24 BauGB.

Nach Prüfung der Energieeinsparmöglichkeiten wird im vorliegenden Bebauungsplan auf entsprechende Festsetzungen verzichtet, da bei der geplanten, zusätzlichen Wohnbebauung die Energieeinsparverordnung zu Grunde gelegt wird. Es wird davon ausgegangen, dass es im allgemeinen Interesse jedes Bauherrn liegt, vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, die für ihn individuell wirtschaftlichste Lösung zur Energieeinsparung bzw. zur CO2 – Reduzierung zu ermitteln und umzusetzen.

### 2.12 Vorbeugender Brandschutz

Für o.a. Geltungsbereich ist entsprechend der geplanten Nutzung als Grundschutz ein Löschwasserbedarf (96 m³/h) gemäß den Technischen Regeln "Arbeitsblatt W 405" des DVGW für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung der Wasserentnahmestellen/ Hydranten muss der Technischen Regel "W 331" des DVGW entsprechen.

### 2.13 Textliche Festsetzungen

### EINSTELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS

Einstellplätze, Garagen oder Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig

### EINGANGSÜBERDACHUNG

Die Überschreitung der Baugrenze um max. 1,0m für eine Eingangsüberdachung ist ausnahmsweise zulässig.

### HAINBUCHENHECKE

Auf dem Eckgrundstück des geplanten Einzelhauses ist eine *Hainbuchenhecke* (min. 150cm hoch) als Sichtschutz entlang der Grundstücksgrenze zum Stadtteilpark "Am Lindenplan" anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten

### **BODENSCHUTZ**

Der Vorhabenträger hat die Vorgehensweise zum Umgang mit dem anfallenden schwermetallhaltigen Material aus der verdächtigen Auffüllung vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Goslar abzustimmen.

### **BAUWEISE**

A 1 Grenzbebauung an gemeinsamer seitlicher Grenze: Soweit die Baukörper an einer gemeinsamen Grenze aneinander gebaut sind, gilt für Ersatz- oder Erweiterungsbauten an dieser Grenze die geschlossene, ansonsten die offene Bauweise.

### **FLACHDACHBEGRÜNUNG**

Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen bis 20° Neigung auf Garagen, Carports und sonstigen Nebengebäuden die nicht als Terassenflächen benutzt werden, sind als Gründächer mit mind. 7cm dicker Vegetationsschicht und Extensivbegrünung auszubilden.

#### **HINWEIS**

Beim Verzehr von Obst und Gemüse aus eigenem Anbau wird wegen der erhöhten Schwermetallbelastung des Bodens auf die allgemeine Verzehrempfehlungen des Nds. Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung (Broschüre "Reinhaltung der Luft", Heft 6 S. 25-26) Hingewiesen, sofern nicht spezielle Grundstücksbezogene Empfehlungen des Staatl. Chem. Untersuchungsamtes Braunschweig privat eingeholt werden.

### 3. Allgemein

### 3.1 Geltungsbereich (m²)

Goslar, Flur 19, Flurstücke	
174	533 m <sup>2</sup>
175	391 m²
176	366 m²
177	194 m²
178	697 m²
179	698 m²
Geltungsbereich	2.899 m <sup>2</sup>

Städtebauliche Daten

Mischgebiet 2.899 m² davon neue überbaubare Fläche

194 m<sup>2</sup> (Flstk.177) und 697 m<sup>2</sup> (Flstk. 178) = 891 m<sup>2</sup> x GRZ 0,4= ca. 350 m<sup>2</sup>

### 3.2 Ordnungsmaßnahmen

Es werden von der Stadt zwei Grundstücke (Gs, Flur 19, Flstk. 177 u. 178) verkauft. Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

### 3.3 Kosten und Finanzierung

Private Kosten und Privatfinanzierung. Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Vorhabenträger nach den Kostenvorgaben der Stadt bezahlt. Die Kosten für die Bereitstellung der Fläche für Ersatzmaßnahmen (Gs, Flur 2, Flstk. 10 teilw.) trägt der Vorhabenträger. Die Fläche bleibt im Eigentum der Stiftung Neuwerk.

# 4. Behandlung der Anregungen der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und TÖB-Beteiligung gem. §4(2).

### Stellungnahme des Landkreises zum Anhang 3, §4(2) BauGB, 21.9.2012

Gegen o.a. Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf Grundlage der nachgereichten Baugrunduntersuchung vom 17.08.2012 für das Flurstück 178 bitte ich jedoch um Beachtung folgender Stellungnahme meiner unteren Bodenschutzbehörde:

Bei der o.g. Untersuchung wurden im Plangebiet Auffüllungen mit Hüttenschlacken ermittelt. Hüttenschlacken weisen typischerweise hohe Schwermetallbelastungen auf. Aussagen zur Ausdehnung oder Zusammensetzung der Auffüllung wurden im Gutachten nicht getroffen. Untersuchungen zu den Schadstoffgehalten im Boden, wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro b.i.g. GmbH sind vom potentiellen Käufer noch weitere Untersuchungen (Baggerschürfe, Untersuchungen zu den Schadstoffgehalten im Boden) veranlasst worden, um zu klären, ob der Boden mit Schadstoffen belastet ist.

Eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum Verfahren kann daher erst nach dem Vorliegen der o.g. Untersuchungsergebnisse erfolgen.

*Im Auftrag* Antie Mohr

### Behandlung durch die Verwaltung

Dem Landkreis, unteren Bodenschutzbehörde, wurde die Bodenanalyse des Büro b.i.g., CLZ am 1.10.2012 zugeschickt mit der Bitte um eine ergänzende Stellungnahme (s. auch Anhang 4 zur Begründung).

### Stellungnahme des Ldkrs. Gs. Zum Anhang 4 ,§4(2) BauGB, 2.10.2012

Bebauungsplan Nr. 18 A.1 "Bahnhof II", 1. teilw. Änderung Ergänzende bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Nach Auswertung des Untersuchungsberichtes der b.i.g. GmbH vom 17.09.2012 nehme ich zu den Planungsunterlagen wie folgt Stellung:

Die betroffenen Grundstücke befinden sich (wie bereits im B-Plan erwähnt) im Teilgebiet 1 der Bodenplanungsgebietsverordnung (BPG-VO). Somit sind in dem beplanten Bereich die Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 11 BPG-VO zu beachten. Demnach sind Freiflächen grundsätzlich so zu gestalten,

- dass Staubverwehungen nicht möglich sind und
- ein direkter Kontakt zum Boden unterbunden wird.

Beim Anbau von Nahrungspflanzen sollten die Anbau- und Verzehrempfehlungen meines Fachdienstes Gesundheit beachtet werden.

Die festgestellten Gehalte an Zink und Kupfer überschreiten allerdings die Verwertungsobergrenzen für das Teilgebiet 1.

Sollte eine Entsorgung von Bodenaushub erforderlich werden, wäre der Aushub daher zuvor zu untersuchen und der Entsorgungsweg mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eventuell kann eine Andienung bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) erforderlich werden.

Hinsichtlich der PAK- Gehalte stimme ich dem Gutachter zu, dass aufgrund dieser geringen Konzentrationen gegen eine Wohnnutzung keine Bedenken bestehen.

### Behandlung durch die Verwaltung

Im Bebauungsplan ist der Geltungsbereich als "Bodenplanungsgebiet" (BP) gekennzeichnet. Es wird durch eine nachrichtliche Übernahme darauf hingewiesen, dass er innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar liegt. Die entsprechenden Regelungen sind zu beachten. Der Vorhabenträger hat die Vorgehensweise zum Umgang mit dem anfallenden schwermetallhaltigen Material aus der verdächtigen Auffüllung vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Goslar abzustimmen. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.

Stadt Goslar Fachbereich Bauservice Stadtplanung

17.1.2013, i. A. Bernhard Klebe

### **Verfahrensvermerk**

Die Begründung in der Fassung vom August 2012 hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.11.2012 öffentlich ausgelegen.

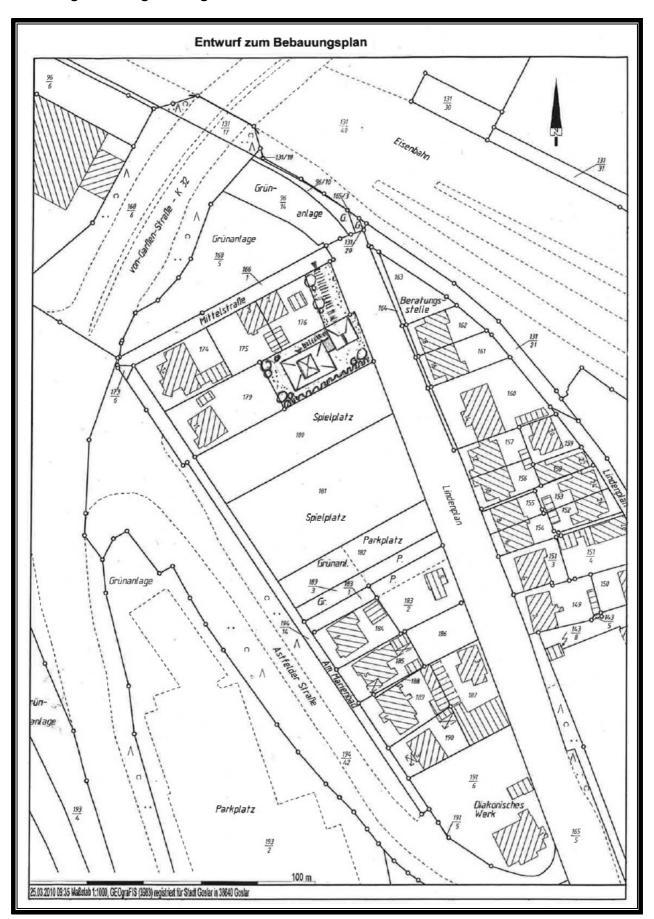
Sie wurde vom Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen.

Goslar, den 18.01.2013

STADT GOSLAR

Dr. Oliver Junk Oberbürgermeister

### Anhang 1 zur Begründung B-Plan Nr. 18.A.1



### Anhang 2 zur Begründung B-Plan Nr. 18.A.1

# Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § § 56, 98 und 98 NBauO (ÖBV)

### 1. DACHFORMEN DER HAUPTGEBÄUDE

Es sind nur geneigte Dachflächen mit einem Neigungswinkel von 15 - 45° zugelassen. Dachterrassen sind ausnahmsweise zulässig.

### 2. AUSSENFASSADEN

Die Außenfassaden aller Baukörper sind überwiegend in hellen Farbtönen von weiß bis pastellfarben zu gestalten. Klinkerfassaden sind nicht zulässig.

### Anhang 3 zur Begründung B-Plan Nr. 18.A.1

**b.i.g.** beratende ingenieure & geologen GmbH



Planung, Beratung, Gutachten, Bauleitung und -überwachung, Felderkundungen

b.l.g. GmbH \* Albrecht v. Groddeck Str. 3 \* D-38678 Clausthal-Zellerfeld Tel: 0 53 23 / 98 96 - 0 \* Fax: 0 53 23 / 98 96 - 99 \* E-Mail: biggmbh@web.de

## Untersuchungsbericht

### Baugrunderkundung

BV EFH Fam. Keller in Goslar

#### Inhaltsverzeichnis

Tit	tel	Seite
1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
2	Untergrundverhältnisse (Geologie und Grundwasser)	
3	Untersuchungsumfang	
4	Felderkundung	2
	4.1 Rammkernbohrungen (RKB)	3
	4.2 Rammsondierungen (DPL)	3
5	Laboruntersuchungen	4
6	Bewertung der Ergebnisse	
7	Gründungsempfehlungen	5

### <u>Anlagenverzeichnis</u>

Anlage 1 Übersichtsplan
Anlage 4.1 Lageplan (RKB / DPL)
Anlage 4.1-1 Bohrprofile
Anlage 4.2-1 Rammdiagramme

Stand: 17.08.2012

### **b.i.g.** beratende Ingenleure & geologen GmbH

Projekt-Nr.: 1237

Titel: Baugrunderkundung BV EFH Familie Keller in Goslar

Seite 2

### 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber Herr Andreas Keller beabsichtigt den Erwerb der Flurstücke 177 und 178, Lindenplan, Goslar-Innenstadt, um hierauf ein Einfamilienhaus mit anliegender Garage zu errichten. In diesem Zusammenhang beauftragte der Bauherr eine orientierende Baugrunderkundung durchzuführen (Übersichtsplan: Anlage 1).

Entsprechend der Planung ist eine ebenerdige Gründung der Bauwerke vorgesehen. Die Gründungstiefe kann anhand der Planungsunterlagen auf etwa 1 m u. GOK abgeschätzt werden.

Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung lagen Ergebnisse aus bereits vorgenommen Untersuchungen zum Baugrund vor.

### 2 Untergrundverhältnisse (Geologie und Grundwasser)

Geologisch gehört das Untersuchungsgebiet der nördlichen Übergangssenke zwischen dem nördlichen Harzrand und den überkippten Kreideschichten der Harznordrandstörung. Diese sind durch quartäre Ablagerungen sowie anthropogene Auffüllungsmassen zur Geländeeinebnung überlagert.

Der geologischen Karte nach können im tieferen Untergrund die Abiagerungen der Trias (Keuper, Muschelkalk, Bunt-Sandstein) anstehen. (Die an der Oberfläche anstehenden Deckschichten bestehen aus anthropogegen Auffüllungen unterschiedlicher Zusammensetzung).

Aufgrund der geologischen Situation wird erwartet, dass Grundwasser im Gründungsbereich nicht vorkommt.

Das Baugrundstück liegt nicht im Bereich von Hochwasser-Flutbereichen.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Geltungsbereiches der Verordnung zum Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO). Es ist dem Teilgebiet 1 zugeordnet. Es ist daher von einer Anreicherung der harztypischen Schwermetalle Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink im Boden auszugehen.

### 3 Untersuchungsumfang

Das Objekt wird gemäß DIN 4020 der geotechnischen Kategorie 2(GK 2) zugeordnet.

Für die Erkundung wurden insgesamt 3 Rammkernbohrungen (RKB) und 2 Rammsondierungen DPL 5 mit je 3 m Tiefe festgelegt. Aus den Schichten im Gründungsbereich werden bei Bedarf Bodenproben entnommen, um deren baugrundtechnische Eigenschaften (z.B. Kompressibilität, Kornzusammensetzung, etc.)zu bestimmen.

### 4 Felderkundung

Die Bohransatzpunkte wurden so festgelegt, dass sie im Bereich des Bauobjektes liegen. Die Höhendifferenz zwischen den RKB beträgt max. etwa 0,25 m. (Siehe Anlage 4-1: Lageplan RKB / DPL).

### b.i.g. beratende ingenieure & geologen GmbH

Projekt-Nr.: 1237

Titel: Baugrunderkundung BV EFH Familie Keiler in Goslar

Seite 3

In der nachstehenden Tabelle sind die erreichten Endteufen der Sondierungen und der Bohrungen aufgeführt.

	End	teufe
	DPL	RKB
Nr.	m u. GOK	m u. GOK
1	0,80	0,50
2	0,82	0,60
3	0,88	0,60

Tab. 1: Endteufen DPL / RKB

#### 4.1 Rammkernbohrungen (RKB)

Um den Schichtaufbau der anstehenden Schichten zu erkunden, wurden zuerst die Rammbohrungen (RKB) abgeteuft. Aufgrund des sehr hohen Bohrwiderstandes des Untergrundes wurden nur Endteufen von etwa 0,60 m u. GOK erreicht.

Bei den angetroffen Schichten handelt es sich um Auffüllungen. Die Schicht ab 0,60 m Teufe besteht aus Hüttenschlacke haltigen Schottern, die wegen ihrer hohen Lagerungsdichte mit der Rammkernbohrung nicht durchörtert werden konnten.

Im Deckboden wurden keine Auffälligkeiten bezüglich möglicher Bodenverunreinigungen erkannt.

Schicht	Oberkante m u. GOK	Unterkante m u. GOK	Boden- und Ablagerungsart
A 1	0,0	0,10	Schluff, schwach tonig, schwach feinsandig sandig vereinzelt steinig, braun, Auffüllung
A 2	0,10	0,35 - 0,50	Schluff, tonig, schwach kiesig, vereinzelt steinig, kalkhaltig, braun-gelb, Auffüllung, Verwitterungs- lehm
A 3	0,35 - 0,50	0,50 - 0,60	Kies, steinig, schwach schluffig, schwach sandig, grau – schwarz, Auffüllung

Tab. 2: Generelle Profildaten

Das mit der RKB erbohrte, schluffig-bindige Material der Schicht A 2 (Verwitterungslehm) weist eine halbfeste Zustandsform auf und wurde vermutlich als Bodenabdeckung aufgebracht.

Das Schottermaterial der Schicht A 3 weist entsprechend der Bodenansprache und des Bohrwiderstandes eine sehr dichte Lagerung auf.

Es wurden keine Bodenproben entnommen, da die geringe Erkundungstiefe keine belastbaren Erkenntnisse zulässt.

Grundwasser ist in allen drei Bohrungen nicht angetroffen worden.

Die Bohrprofile sind als Anlage 4.1-1 beigefügt.

### 4.2 Rammsondierungen (DPL)

Die Rammsondierungen mit der DPL-5 – Rammsonde wurden auf der Sohle der Bohrlöcher im Anschnitt der Schicht A 3 angesetzt. Nach dem Durchdringen einer durch die Rammbohrung aufgelockerten Zone, mit Schlagzahlen zwischen 18 bis 34 je 10 cm, stiegen die Schlagzahlen innerhalb

### b.i.g. beratende Ingenieure & geologen GmbH

Projekt-Nr.: 1237

Titel: Baugrunderkundung BV EFH Familie Keller in Goslar

Seite 4

der Schotterauffüllung auf Werte von über 60 an. Ein Durchdringen dieser Schicht war mit der leichten Sonde nicht möglich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aus den Schlagzahlen ableitbaren Lagerungsdichten der Schotter dargestellt.

Schicht	Teufe in m u. GOK	Mittlere Schlagzahl DPL	Lagerung / Konsistenz
A 3	0,50 - 0,80	30	mitteldicht - dicht
A 3	0,80 - 0,88	> 60	dicht

Tab. 3: Zusammenstellung der Lagerungsdichten nach DPL-Schlagzahlen

Die Rammdiagramme sind in den Anlagen 4.2-1 bis -3dargestellt.

### 5 Laboruntersuchungen

Es sind keine bodenphysikalischen oder -chemischen Laboruntersuchungen beauftragt worden.

### 6 Bewertung der Ergebnisse

Der angetroffene Untergrund im Untersuchungsbereich weist, unter Vorbehalt der Verallgemeinerung einen mehrschichtigen, einheitlichen Aufbau auf.

Aufgrund der sehr dichten Lagerung der Schotterschicht A 3 konnte der Baugrund nicht bis zur geplanten Erkundungstiefe von 3 m aufgeschlossen werden.

#### Schicht A1: Mutterboden

Bodenansprache nach DIN 4023 für den Erdstoff: Schluff, schwach tonig, schwach sandig

Bodenklassifizierung nach DIN 18196 für den Erdstoff: UL

Bodenklassifizierung nach DIN 18300 für den Erdstoff: Bodenklasse 1

bei Wasseraufnahme Übergang in Bodenklasse 2

Frostempfindlichkeit: sehr frostempfindlich, F 3

Konsistenz / Feuchte: steif /erdfeucht

Verbreitung: gesamte Untersuchungsfläche, Tiefe 0,00 bis 0,10m u. GOK

### Schicht A 2: Auffüllung aus Verwitterungslehm

Bodenansprache nach DIN 4023 für den Erdstoff: Schluff, tonig, schwach kiesig

Bodenklassifizierung nach DIN 18196 für den Erdstoff: UL

Bodenklassifizierung nach DIN 18300 für den Erdstoff: Bodenklasse 4

bei Wasseraufnahme Übergang in Bodenklasse 2

Frostempfindlichkeit: sehr frostempfindlich, F 3

Konsistenz / Feuchte: halbfest / erdfeucht

Verbreitung: gesamte Untersuchungsfläche, Tiefe 0,10 bis 0,50/0,60 m u. GOK

#### Schicht A 3: Auffüllung aus Schotter

Bodenansprache nach DIN 4023 für den Erdstoff: Kies, steinig, schluffig, schwach sandig

Bodenklassifizierung nach DIN 18196 für den Erdstoff: GW

Bodenklassifizierung nach DIN 18300 für den Erdstoff: Bodenklasse 4 - 5

Frostempfindlichkeit: nicht frostempfindlich, F 1

Konsistenz / Feuchte: steif-halbfest / feucht bis erdfeucht

Verbreitung: gesamte Untersuchungsfläche, Tiefe ab 0,60 m u. GOK

### b.i.g. beratende ingenieure & geologen GmbH

Projekt-Nr.: 1237

Titel: Baugrunderkundung BV EFH Familie Keller in Goslar

Seite 5

#### Hinweise Schicht A 3:

Die Schicht A 3 wurde nicht durchbohrt. Die Aussagen gelten für die Anschnittprobe von ca. 10 cm.

Das Material der Schicht A 3 besteht aus Schotter mit Hüttenschlacke Beimengungen. Als belasteter Bodenaushub ist er ggfs. unter der AVV-Nr. 170503 zu entsorgen.

Für die angetroffenen Bodenschichten können folgende Bodenkennwerte als Erfahrungswerte aus Literaturquellen angenommen werden.

Schicht	Bodenart	Wichte feucht γ [kN/m³]	Wichte un- ter Auftrieb γ [kN/m³]	Scher- winkel φ [°]	Kohäsion c [kN/m²]	Stelfemodul Es [MN/m²]
A1	Mutterboden; U, t, fs	20	10	27,5	0	
A2	Lehmboden, UL, Schluff, tonig, kiesig, halbfest, erdfeucht (0,10 – 0,60 m u. GOK)	18,5	8,5	27	7	20 – 30 *
A 3	Schotter, GW-GI, schwach sandig, schwach schluffig, trocken, sehr dicht, (ab 0,50/0,60 m u. GOK)	21	11	40	-	> 80 *

<sup>\*\*)</sup> Erfahrungswerte nach DIN 1054-100 / 1055, gemäß Bodenansprache

Tab. 3:Bodenkennwerte

Die Schicht A 3 ist in dem erkundeten Zustand tragfähig und als frostsicher zu betrachten. Die zulässige Bodenpressung für Streifenfundamente (0,50 m breit, bis 1 m tief) kann nach Tabellenwerten der DIN 1054 für die Schicht A 3 mit> 200 kN/m² angenommen werden.

### 7 Gründungsempfehlung

Aufgrund der zu erwartenden bodenschutzbehördlichen Auflage das Grundstück für die beabsichtigte Wohnnutzung mit mindestens 30 cm unbelasteten Boden abzudecken, wird empfohlen als Gründungsebene für das Bauwerk die Oberkante der Schotterauffüllung (A 3) zu wählen die als ausreichend tragfähig und frostsicher eingestuft werden kann Mit einer ergänzten Bodenabdeckung wird die generelle frostsichere Gründungstiefe (0,9 m) erreicht.

Vor Bestätigung der Gründungsebene OK Schicht A 3 wird empfohlen den Bodenaufbau im Rahmen eines Erkundungsschurfes zu bestätigen. Dabei können dann auch gesicherte Erkenntnisse zur Zusammensetzung und Höhe der Auffüllung und insbesondere zum Anteil der im Material vorhanden Hüttenschlacken gewonnen werden.

Mit der Wahl dieser Schicht als Gründungsebene fällt beim Gründungsaushub kein schwermetallhaltiges Aushubmaterial an, das ggfs. als gefährlicher Abfall kostenintensiv zu entsorgen wäre.

Für Grundleitungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen werden die Schlackenschichten vermutlich angeschnitten. Es wird empfohlen das dabei anfallende Schlackenmaterial unter der Bodenplatte gesichert zu verwahren. Für die Verfüllung von Leitungsgräben soll unbelastetes Material verwendet werden. Diese Vorgehensweise ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des LK Goslar im Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen und in den Bauantrag/Baugenehmigung aufzunehmen.

### b.i.g. beratende ingenleure & geologen GmbH

Projekt-Nr.: 1237

Titel: Baugrunderkundung BV EFH Familie Keller in Goslar

Seite 6

Für den Fall, dass schlackehaltiger Aushub anfällt, ist zu beachten, dass der schlackenhaltige Aushub der Schicht A 3 ggfs. nicht als harztypischer Boden auf der Grundlage der BPG-VO verwertet werden kann und vorbehaltlich einer analytischen Prüfung grundsätzlich als besonders überwachungsbedürftiger (gefährlicher) Abfall zu betrachten ist.

### Hinweis mit Bezug auf das Bodenschutzrecht

Es wird dringend empfohlen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde vor dem Grundstückserwerb zu klären, wie mit dem durch das Auftreten von schlackenhaltigen Auffüllungen ausgelösten Verdacht schädlicher Bodenverunreinigen im Sinne des Bodenschutzrechtes verfahren werden soll. Hierzu können ggfs. weitere Untersuchungen und Gutachten erforderlich werden, die am Ende Sanierungspflichten des Grundstückseigentümers, ungeachtet des Verursachers, auslösen können.

Ungeachtet der Ergebnisse weiterer Erkundungen wird empfohlen vom Grundstückseigentümer eine "Altlastenfreistellung" mit dem Kaufvertag notariell zu vereinbaren.

Clausthal-Zellerfeld, 17.08.2012

Verfasser: Tebbe / Glowik

b.l.g. beratende ingenieuse u. geologen GmbH

Joh. Tebbe

b.l.g. beratende ingenieure geologen - GmbH Albrecht-von-Groddeck-Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld Anlage 4.2-1

### Auswertung Rammsondierung in Anlehnung an DIN 4094

Projekt:

1237 EFH Keller/Goslar 07.08.2012

Datum: Sonde:

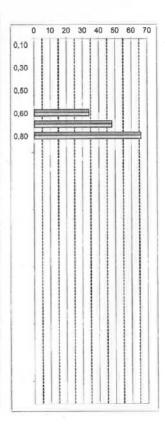
DPL-5

Sondierung:

DPL 1

#### Meßwerte und graphische Darstellung

	Wandreibung	Tiefe	DPL-5
Messw	Korrbetrag	in m	N 10
1 0		0,10	0
2 0 3 0		0,20	0
3 0		0,30	0
4 0		0,40	0
5 0		0,50	0
6 0		0,52	0
7 34	0,05	0,60	34
8 48	0,10	0,70	48
9 66	0,15	0,80	66
0			
1			
2			
3			
4			No.11
5			
6			
7			
8			
9			
0			U.S. S.
1 SECTION IN			
2			11000
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			Marine 1
0			
1 25 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			100
2			



b.i.g. beratende ingenleure geologen - GmbH Albrecht-von-Groddeck-Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld

Anlage 4.2-1

### Auswertung Rammsondierung in Anlehnung an DIN 4094

Projekt: 1237 EFH Keller/Goslar

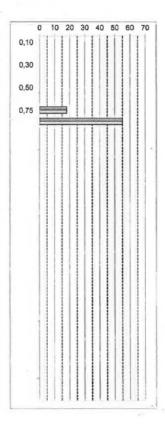
Datum: 07.08.2012 Sonde: DPL-5

Sondlerung:

DPL 2

#### Meßwerte und graphische Darstellung

	Wandreibung	Tiefe	DPL-5
Messw	Korrbetrag	in m	N 10
0		0,10	0
0		0,20	0
0		0,30	0
0		0,40	0
0		0,50	0
0		0,60	0
18	0,05	0,75	18
55	0,10	0,82	55
			Maria al
			E III
			1, 1, 2,
			To be the
BOLE S			
ENUMER OF STREET			
MIE IN			T WATE
N LINE			
<b>可给你</b>			
Fill Sir			
PARTY IN			10
008		- 6	
NAME OF A			



b.l.g. beratende ingenieure geologen - GmbH Albrecht-von-Groddeck-Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld

Anlage 4.2-1

### Auswertung Rammsondierung In Anlehnung an DIN 4094

Projekt: 1237 EFH Keller/Goslar

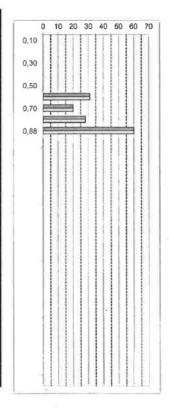
Datum: 07.08.2012 Sonde: DPL-5

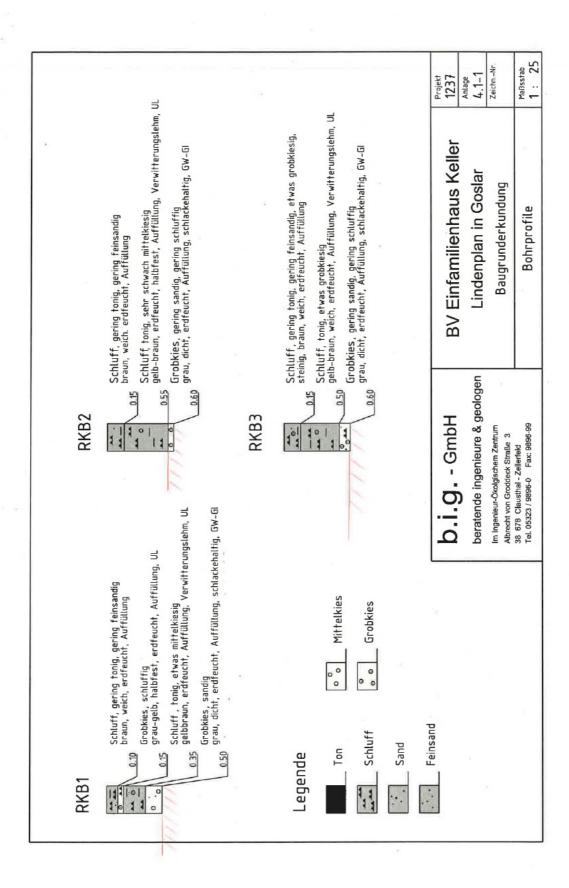
Sondierung:

DPL 3

#### Meßwerte und graphische Darstellung

Г		Wandrelbung	Tiefe	DPL-5
1	Messw	Korrbetrag	in m	N 10
1	0		0,10	0
2	0		0,20	0
3	0		0,30	0
4	0		0,40	0
5	0		0,50	0
6	31	0,05	0,60	31
7	20	0,10	0,70	20
8	28	0,15	0,80	28
9	60	0,20	0,88	60
0				MILES !
1				
2				
3				
4	THE REAL PROPERTY.			T. E. S.
5				NVII TUS
6				
7				
8	認思思想			
9				
0				
1				
2				
3	STATE OF THE PARTY OF			
4	<b>加州</b>			Mark Street
5	BOTH BOOK			
6	STATE OF			
7				
8				M.E.
9	711 (153)			De ley
0	CANAL S			100
1	MINISTER OF			TERES!





### Anhang 4 zur Begründung B-Plan Nr. 18.A.1



b.i.g. - GmbH

Zeichen: V\_20120917\_1

Im Ingenieur-Ökologischen Zentrum Albrecht-von-Groddeck-Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld

> Tel.: 05323 - 9896 - 0 Fax: 05323 - 9896-99

Vermerk

Projekt: BV Fam. Keller, Goslar

Ergänzend zu den vorherigen Bohrungen wurden im Rahmen einer Auftragserweiterung auf den Flurstücken 177, 178, Goslar-Innenstadt, Lindenplan drei Erkundungsschürfe ausgeführt. Der erkundete Bodenaufbau ist in dem Vermerk V\_20120907\_1 vom 04.09.2012 zusammengefasst worden (siehe Anlage 2).

Beprobt wurden alle in den Schürfen erkundeten Bodenhorizonte. Chemisch wurde eine Mischprobe aus der mit Hüttenschlacken und Straßenaufbruch durchsetzten Auffüllungsschicht (Schicht c) auf harztypische Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe untersucht.

#### Ergebnisse der Bodenanalyse

Die am 04.09.2012 während der Schurfarbeiten entnommenen und im Labor der UCL GmbH auf harztypische Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) analysierte Bodenprobe weist hohe Konzentrationen an Schwermetallen auf.

Die Konzentration der PAK ist mit 1,78 mg/kg gering und ist hinsichtlich der beabsichtigten Wohnnutzung des Grundstücks als unkritisch einzustufen.

Der Laborbericht der UCL GmbH ist als Anlage 1 beigefügt.

#### Bewertung der Schwermetallkonzentrationen nach BBodSchG

Das gesetzliche Regelungswerk des BBodSchG definiert für ausgewählte Schwermetalle nutzungsorientierte Prüfwerte, bei deren Überschreitung von einer Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit auf dem direkten (oralen) Aufnahmepfad auszugehen ist. Bezogen auf die in der Verordnung zum BBodSchG festgelegten Prüfwerte für den Direktpfad bei einer Wohnnutzung sind bei den Konzentrationen für die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium und Nickel keine Überschreitungen der Prüfwerte zu beobachten. Für das Element Cadmium wird zudem auch der verschärfte Prüfwert der Verordnung von 2 mg/kg eingehalten.

Entsprechend den Regelungen des BBodSchG sind von der beprobten und untersuchten Schicht keine gesundheitlichen Beeinträchtigung bei einer Nutzung als Wohngebiet abzuleiten, da sie mit Boden abgedeckt ist.

### Bewertung der Schwermetallgehalte nach BPL-VO

Das untersuchte Grundstück ist entsprechend der Bodenplanungsgebietsverordnung Harz (BPL-VO) im LK Goslar dem Teilgebiet 1 zugeordnet. Bezogen auf die statistischen Kennwerte zu dem Teilgebiet 1, weist die ermittelte Belastung der Schwermetalle Arsen, Blei und Cadmium in der verdächtigen Auffüllung ein Konzentrationsniveau in Höhe des 10%-Perzentilwertes für das Teilgebiet 1 (vergleichbar niedriges Belastungsmuster) auf.

Die Konzentrationen des Schwermetalls Antimon liegt über dem 50%-Perzentilwert und weist für das Teilgebiet 1 eine überdurchschnittliche Konzentration auf.

# **b.i.g.** beratende ingenieure & geologen - GmbH

Projekt: 1237 BV Fam. Keller, Goslar Vermerk vom 13 09 2012

Seite 2

Die Konzentrationen der Schwermetalle Kupfer und Zink liegen über dem 90%-Perzentilwert und weisen für das Teilgebiet 1 eine relativ hohe Konzentration auf.

Entsprechend den Regelungen der BPL-VO für das Teilgebiet 1 sind bei der beabsichtigten Wohnnutzung Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu beachten. Unter anderem erfordem diese eine Abdeckung des Grundstücks mit unbelasteten Boden (Auftragsstärke 50 cm)

Etwaige gesundheitsbeeinträchtigende Einflüsse der im Boden enthaltenen Schwermetalle Antimon, Kupfer und Zink sind dann für den Pfad Boden – Mensch als unwahrscheinlich einzustufen.

#### Grundwasserschutz

Aufgrund der ermittelten Schwermetallkonzentrationen im Feststoff, Vorbehaltlich konkreter Quellterme des Sickerwassers, wird zum Schutz des Grundwassers empfohlen, die Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück zu minimieren. Zu diesem Zweck sollte auf die Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster sowie Niederschlagsversickerungsanlagen verzichtet sowie für die ergänzende Abdeckung ein bindiger Boden mit hohem Wasserrückhaltevermögen verwendet werden.

#### Nutzbarkeit des Grundstücks als Wohnfläche

Das Grundstück ist entsprechend den Regelungen des BBodSchG und unter Beachtung der Regelungen der BPL-VO für das Teilgebiet 1 als Wohngrundstück nutzbar.

Grundsätzlich sollten bei Baumaßnahmen Eingriffe in die Auffüllung vermieden werden. Ggf. anfallender Aushub des schwermetallhaltigen Materials sollte unter versiegelten Flächen auf dem Grundstück verwertet werden (z.B. unterhalb der Bodenplatte oder Zufahrten mit engfugigem Pflaster).

Die Vorgehensweise zum Umgang mit dem anfallenden schwermetallhaltigen Material aus der verdächtigen Auffüllung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Goslar abzustimmen. Diese kann eine sachverständige Begleitung der Tiefbau und Gründungsarbeiten verlangen.

aufgestellt: P. Glowik 17.09.12

b.i.g.

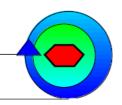
beratende ingenieure & geologen GmbH

Anlagen: Analys

Analysenergebnis Vermerk V\_20120904\_1

# **D.I.Q.** beratende ingenieure & geologen - GmbH

Planung, Beratung, Gutachten, Bauleitung und -überwachung, Felderkundungen



b.i.g. - GmbH

Im Ingenieur-Ökologischen Zentrum Albrecht-von-Groddeck-Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld

> Tel.: 05323 - 9896 - 0 Fax: 05323 - 9896-99

Zeichen: 1237 / V20120904\_1

Vermerk

Projekt: BG Familie Keller

Schürfe am 04.09.2012

Am 04.09.2012 sind auf dem Grundstück drei Schürfe zur Erkundung der Bodenschichtung durchgeführt worden. Dabei sind folgende Feststellungen beobachtet worden, die allgemein auf das Grundstück übertragen werden dürfen:

- 1. In allen drei Schürfen sind vier, nachfolgend genannte Schichten festgestellt worden
  - Mutterboden, Grasnarbe in Stärke von ca. 10 cm;
  - b. Auffüllung aus steinigem, kalkhaltigem Verwitterungslehm, Stärke zwischen 25 35 cm, wahrscheinlicher Herkunftsort Baßgeige, kein Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigung;
  - c. Auffüllung aus hüttenschlackenhaltigem Straßenaufbruch (Gemisch aus Natursteinpflastersteinen, Hüttensteinen, Schlacken- und Naturschottern in sandig-schluffigen Matrix), bitumen- bzw. pechhaltiger Aufbruch wurde augenscheinlich nicht beobachtet, Stärke von ca. 60 - 70 cm, Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung durch Schwermetalle und ggf. PAK;
  - d. Natürliche, geogene Bodenbildungen (steine- und geröllhaltiger Ton/Schluff, natürlicher Verwitterungs- und Hangschutt)
- 2. Die schlackenhaltige Auffüllung ist dem Anschein nach über das gesamte Grundstück in der beobachteten Stärke verbreitet.
- 3. Die schlackenhaltige Auffüllung wird auf harztypische Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel und Zink sowie PAK chemisch untersucht. Die Kosten der Untersuchung betragen ca. 90,00 € brutto.

Auf der Grundlage des Untersuchungsbefundes einschließlich der noch folgenden Analysenergebnisses ist eine Stellungnahme hinsichtlich einer eventuellen Sanierungsnotwendigkeit von der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Goslar einzuholen.

#### aufgestellt:

**b.i.g.** beratende ingenieure & geologen GmbH

gez. P. Glowik



UCL Umwelt Control Labor GmbH · Eddesser Straße 1 · 31234 Edemissen

b.i.g. berat. Ing. & Geologen GmbH - Herr Glowik -Albrecht von Groddeck Str. 3 38678 Clausthal-Zellerfeld 
 Ansprechpartner:
 Karsten Goldbach

 Telefon:
 05176-989751

 Telefax:
 05176999744

 E-Mail:
 karsten.goldbach

 @ucl-labor.de

#### Prüfbericht - Nr.: 12-33791/1

Probe-Nr.: 12-33791-001 Prüfgegenstand: Boden

Auftraggeber / KD-Nr.: b.i.g. berat. Ing. & Geologen GmbH, Albrecht von Groddeck Str. 3, 38678 Clausthal-Zellerfeld / 52180

Projektbezeichnung: 1237 BGE Keller
Probeneingang am / durch: 06.09.2012 / Paketdienst
Prüfzeitraum: 06.09.2012 - 12.09.2012

Parameter	Probenbezeichnung	MP-Schicht 3	Bestimmungsgrenze	Methode				
	Probe-Nr.	12-33791-001						
	Einheit							
Analyse der Originalp	Analyse der Originalprobe							
Trockenrückstand 105°	C %	95,8	0,1	DIN EN 12880 (S2a);L				
Analyse bez. auf den 1	Trockenrückstand							
Antimon	mg/kg	30,4	1	DIN EN ISO 17294;L				
Arsen	mg/kg	19	1	DIN EN ISO 11885;L				
Blei	mg/kg	350	1	DIN EN ISO 11885;L				
Cadmium	mg/kg	0,76	0,1	DIN EN ISO 11885;L				
Kupfer	mg/kg	790	1	DIN EN ISO 11885;L				
Nickel	mg/kg	20	1	DIN EN ISO 11885;L				
Zink	mg/kg	9110	1	DIN EN ISO 11885;L				
PAK								
Naphthalin	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L				
Acenaphthylen	mg/kg	< 0,5	0,5	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Acenaphthen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L				
Fluoren	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Phenanthren	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L				
Anthracen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Fluoranthen	mg/kg	0,30	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Pyren	mg/kg	0,30	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Benzo[a]anthracen	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L				
Chrysen	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Benzo[b]fluoranthen*	mg/kg	0,10	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L				
Benzo[k]fluoranthen*	mg/kg	0,08	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				
Benzo[a]pyren	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbi. Nr.1 NRW;L				

UCL Umwelt Control Labor GmbH · Josef-Rethmann-Str. 5 · 44536 Lünen · Telefon: 0 23 06 / 24 09-0 · Telefax: 0 23 06 / 24 09-0 · E-Mail: info@ucl-labor.de St.-Nr.: 316/5967/0038 · USI-ID-Nr.: DE 811145308 · Commerzbank Münster · BLZ 400 400 28 · Konto 4000154 · HRB 17247 · Amtsgericht Dortmund Geschäftsführer: Jürgen Cornelissen, Oliver Koenen, Martin Langkamp





Seite 2 von 2 zum Prüfbericht Nr. 12-33791/1

20120912-5721327

Parameter	Probenbezeichnung	MP-Schicht 3	Bestimmungsgrenze	Methode
	Probe-Nr.	12-33791-001		
	Einheit			
Dibenz[ah]anthracen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Benzo[ghi]perylen*	mg/kg	0,10	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Indeno[1,2,3-cd]pyren*	mg/kg	0,10	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Summe PAK nach EPA	mg/kg	1,78	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
*PAK nach TVO	mg/kg	0,38	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Hinweise zur Probenv	orbereitung			
Säureaufschluß		-		DIN EN 13346 (S7a);L

n.n. = kleiner Bestimmungsgrenze n.b. = nicht bestimmbar - = nicht bestimmt \* = nicht akkreditiert FV = Fremdvergabe
Standortkennung (Der Norm nachgestellte Buchstabenkombination): H=Hannover, KI=Kiel, L=Lünen, W=Westerrönfeld

Hannover, den 12.09.2012

Dr. Dipl.-Agrar-Ing. Katrin Esser-Mönning (Kundenbetreuer)

i. A. Esser-Missing